

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	I.25. Gesamtmenge	I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)		
I.27. Beschreibung der Sendung				
KN-Code	Art			
	Kühlager		Art der Verpackung	Nettogewicht
Schlachtbetrieb	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
<input type="checkbox"/> Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb		

LAND

Muster der Bescheinigung POR

	II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des frischen Fleisches ist]		
	<p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch ⁽²⁾ von Hausschweinen (<i>Sus scrofa</i>) in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:</p> <p>II.1.1. Das [Fleisch] ⁽¹⁾ [Hackfleisch/Faschierte] ⁽¹⁾ kommt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der Union zugelassener Betrieb gelistet ist/sind.</p> <p>II.1.2. Das Fleisch wurde gemäß Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen.</p> <p>II.1.3. Das Fleisch erfüllt die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission, insbesondere gilt Folgendes: ⁽¹⁾ Entweder: [Es wurde nach einer Verdauungsmethode mit Negativbefund auf Trichinen untersucht.] ⁽¹⁾ Oder: [Es wurde einer Gefrierbehandlung gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 unterzogen.] ^{(1) (7)} Oder: [Es wurde von Hausschweinen gewonnen, die entweder aus einem Haltungsbetrieb gemäß Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 stammen, der amtlich als Betrieb anerkannt ist, der kontrollierte Haltungsbedingungen anwendet, oder die nicht abgesetzt und weniger als fünf Wochen alt sind.]</p> <p>II.1.4. Das Fleisch wurde nach der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung gemäß den Artikeln 8 bis 17, 23, 24, 30, 31, 33 bis 35, 37 und 38 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 und den Artikeln 3, 4, 5, 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 für genusstauglich befunden.</p> <p>II.1.5. ⁽¹⁾ Entweder: [Der Schlachtkörper bzw. die Schlachtkörperteile wurde(n) gemäß Artikel 48 und Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen.] ⁽¹⁾ Oder: [Die Verpackungen des [Fleisches] ⁽¹⁾ [Hackfleisches/Faschierten] ⁽¹⁾ wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.]</p> <p>II.1.6. Das [Fleisch] ⁽¹⁾ [Hackfleisch/Faschierte] ⁽¹⁾ erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission.</p> <p>II.1.7. Die von dem gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vorgelegten Kontrollplan vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und deren Erzeugnisse sind gegeben, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission für das betreffende Drittland oder Gebiet gelistet.</p>		

LAND

Muster der Bescheinigung POR

	<p>II.1.8. Das [Fleisch] ⁽¹⁾ [Hackfleisch/Faschierte] ⁽¹⁾ wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitte I und V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert.</p> <p>⁽¹⁾ [II.1.9. Das Hackfleisch/Faschierte wurde gemäß Anhang III Abschnitt V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt und auf eine Kerntemperatur von höchstens –18 °C gefroren.]</p> <p>⁽¹⁾ ⁽³⁾ [II.1.10. Das [Fleisch] ⁽¹⁾ [Hackfleisch/Faschierte] ⁽¹⁾ erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1688/2005 der Kommission.]</p> <p>II.2. Tiergesundheitsbescheinigung</p> <p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>II.2.1. Es wurde in der/den Zone(n) mit dem/den Code(s): ⁽⁴⁾ gewonnen, aus der/denen am Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung der Eingang von frischem Fleisch von Schweinen in die Union zulässig ist und die in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist/sind. Und:</p> <p>a) In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Schlachtung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus oder der Afrikanischen Schweinepest gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuchen geimpft.</p> <p>⁽¹⁾ <i>Entweder:</i> [b] In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Schlachtung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Maul- und Klauenseuche gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft.]</p> <p>⁽¹⁾ ⁽⁵⁾ <i>Oder:</i> [b] In ihr/ihnen wurde die Maul- und Klauenseuche seit dem ___/___/___ (TT.MM.JJJJ) nicht gemeldet.]</p> <p>⁽¹⁾ <i>Entweder:</i> [c] In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Schlachtung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine klassische Schweinepest gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft.]</p> <p>⁽¹⁾ ⁽⁵⁾ <i>Oder:</i> [c] In ihr/ihnen wurde seit dem ___/___/___ (TT/MM/JJJJ) keine klassische Schweinepest gemeldet und in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Schlachtung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, nicht gegen diese Seuche geimpft.]</p> <p>II.2.2. Es wurde von Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>⁽¹⁾ <i>Entweder:</i> [Sie wurden von Geburt an oder zumindest drei Monate vor dem Datum ihrer Schlachtung in der/den in Nummer II.2.1 genannten Zone(n) gehalten.]</p> <p>⁽¹⁾ <i>Oder:</i> [Sie wurden am ___/___/___ (TT/MM/JJJJ) in die in Nummer II.2.1. genannte Zone aus der Zone mit dem Code ___ — ⁽⁴⁾ verbracht, die an diesem Datum für den Eingang von frischem Fleisch von Schweinen in die Union zugelassen war und in der sie von Geburt an oder zumindest drei Monate vor dem Datum ihrer Schlachtung gehalten wurden.]</p> <p>⁽¹⁾ <i>Oder:</i> [Sie wurden am ___/___/___ (TT.MM.JJJJ) aus dem Mitgliedstaat mit dem ISO-Ländercode ___ in die in Nummer II.2.1. genannte Zone verbracht.]</p> <p>II.2.3. Es wurde von Tieren gewonnen, die aus Betrieben kommen, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>a) Sie sind von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets registriert und stehen unter deren Aufsicht und verfügen über ein System, das Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission bereithält und speichert.</p>
--	---

LAND

Muster der Bescheinigung POR

	<p>b) Sie werden regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der für die Tierart relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.</p> <p>c) Sie unterliegen zum Zeitpunkt ihres Versands zum Schlachtbetrieb keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich aufgrund der für die Tierart relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.</p> <p>d) In ihnen wurde keines der dort gehaltenen Tiere gegen Maul- und Klauenseuche, Infektion mit dem Rinderpest-Virus, Afrikanische Schweinepest und klassische Schweinepest geimpft.</p> <p>e) In ihnen und in einem Umkreis von 10 km um sie, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, wurden in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Schlachtung der Tiere weder Maul- und Klauenseuche noch eine Infektion mit dem Rinderpest-Virus, Afrikanische Schweinepest oder klassische Schweinepest gemeldet.</p> <p>II.2.4. Es wurde von Tieren gewonnen:</p> <p>a) die seit ihrer Geburt von wild lebenden Huftieren getrennt gehalten wurden;</p> <p>b) die von ihrem Ursprungsbetrieb zu einem zugelassenen Schlachtbetrieb in einem Transportmittel versandt wurden: i) das so gebaut ist, dass die Tiere nicht entweichen oder herausfallen können; ii) bei dem eine visuelle Überprüfung des Haltungsbereichs der Tiere möglich ist; iii) bei dem das Austreten von Tierexkrementen, Einstreu oder Tierfutter vermieden oder minimiert wird, und iv) das mit einem von der zuständigen Behörde des Drittlands oder Gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel unmittelbar vor dem Transport der Tiere ohne Berührung mit anderen Tieren, die die Bedingungen gemäß den Nummern II.2.1., II.2.2. und II.2.3. nicht erfüllten, gereinigt und desinfiziert wurde;</p> <p>c) die während des Transports zum Schlachtbetrieb kein(e) Drittland, Gebiet oder Zone derselben passiert haben, die/das nicht für den Eingang von frischem Fleisch von Schweinen in die Union zugelassen ist, und sie sind nicht mit Tieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen;</p> <p>d) die [[am ___/___/___ (TT/MM/JJJJ)]⁽¹⁾ [zwischen dem ___/___/___ (TT/MM/JJJJ) und dem ___/___/___ (TT/MM/JJJJ) geschlachtet wurden]⁽¹⁾]⁽⁶⁾;</p> <p>e) die während ihrer Schlachtung nicht mit Tieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen sind.</p> <p>II.2.5. Es wurde in einem Schlachtbetrieb gewonnen, in dem und um den herum in einem Umkreis von 10 km, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, innerhalb der letzten 30 Tage vor dem Datum der Schlachtung der Tiere keine der in Nummer II.2.1. genannten Seuchen gemeldet wurde.</p> <p>II.2.6. Es wurde streng von frischem Fleisch getrennt, das die Tiergesundheitsanforderungen für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Schweinen nicht erfüllt, und zwar während der gesamten Vorgänge der Schlachtung und Zerlegung und bis:</p> <p>⁽¹⁾ Entweder: [zur Verpackung zwecks weiterer Lagerung.]</p> <p>⁽¹⁾ Oder: [zur Verladung als unverpacktes frisches Fleisch auf das Transportmittel des Versands in die Union].</p> <p>II.3. Tierschutzbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort ist]</p> <p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die im Schlachtbetrieb gemäß den Anforderungen der Unionsvorschriften an den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung oder gemäß zumindest gleichwertigen Anforderungen behandelt wurden.</p>
--	--

LAND

Muster der Bescheinigung POR

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist bestimmt für den Eingang in die Union von frischem Fleisch und Hackfleisch/Faschiertem (im Sinne der Begriffsbestimmungen in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004) von gehaltenen Tieren von Hausschweinerassen (im Sinne der Begriffsbestimmungen des Artikels 2 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692), auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieses frischen Fleisches ist.

Im Titel ist ausdrücklich erwähnt, dass Separatorenfleisch ausgenommen ist, um Unklarheiten zu vermeiden, da dieses Erzeugnis nicht unter Verwendung der vorliegenden Bescheinigung für frisches Fleisch in die Union verbracht werden darf.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I

Feld I.8.: Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.

Feld I.27.: Beschreibung der Sendung:
 „KN-Code“: Den/Die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation angeben, wie 02.03, 02.06, 02.09, 05.04 oder 15.01.
 „Art der Ware“: „Schlachtkörper“, „Schlachtkörperhälfte“, „Schlachtkörperviertel“, „Nebenprodukte der Schlachtung“⁽⁸⁾ oder „Teile“ angeben.
 „Art der Behandlung“: Ggf. „entbeint“, „mit Knochen“ und/oder „gereift“ angeben. Bei Gefrierfleisch geben Sie das Datum (MM.JJJJ) an, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.

Teil II:

- (1) Nichtzutreffendes streichen.
- (2) Frisches Fleisch im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.
- (3) Streichen, falls die Sendung nicht zum Eingang in Finnland oder Schweden bestimmt ist.
- (4) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.
- (5) Nur für die Zonen mit einem Anfangsdatum in Spalte 8 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.
- (6) Datum/Daten der Schlachtung. Dieses Fleisch darf nur dann in die Union verbracht werden, wenn das Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die nach dem Datum der Zulassung der in Nummer II.2.1. genannten Zone(n) für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Schweinen oder während eines Zeitraums, in dem keine tierseuchenrechtlichen Beschränkungen der Union für den Eingang von solchem Fleisch aus dieser/diesen Zone(n) in die Union in Kraft waren, oder während eines Zeitraums, in dem die Zulassung dieser Zone(n) für den Eingang dieses Fleisches in die Union nicht aufgehoben war, geschlachtet wurden.

LAND

Muster der Bescheinigung POR

	(7)	Die Ausnahmeregelung für Hausschweine aus Haltungsbetrieben, die amtlich als Betriebe anerkannt sind, die kontrollierte Haltungsbedingungen anwenden, darf nur in den Ländern angewendet werden, die in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 gelistet sind.
	(8)	Ausgenommen frisches Blut, für das der Eingang in die Union gemäß Artikel 130 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 nicht gestattet ist.
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin		
Name (in Großbuchstaben)		
Datum		Qualifikation und Amtsbezeichnung
Stempel		Unterschrift